Gemeinde Bernstadt 31.10.2025
Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Gemeinde Bernstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich „Dörrgrubgasse“,
Gemeinde Bernstadt, Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat der Gemeinderat Bernstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

(1) Der Gemeinde Bernstadt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Dörrgrubgasse“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück: Flst. Nr. 199, 199/1, 200 und 202

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 16.10.2025 maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bernstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Vorkaufsrechtssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bernstadt,

- Rathaus Gemeinde Bernstadt, Schmiedgasse 5, 89182 Bernstadt
  Öffnungszeiten:
  Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
  Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
  und nach telefonischer Vereinbarung

- Gemeindebüro Burgplatz, Bürggasse 25, 89182 Bernstadt
  Öffnungszeiten:
  Mo./Di./Do./Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
  Montag 16.00 – 18.00 Uhr
  und nach telefonischer Vereinbarung

eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemeinde Bernstadt, den 31.10.2025

gez.
Oliver Sühring
Bürgermeister

signiert von:
OLIVER RÜDIGER SÜHRING
am: 28.10.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt